

SCHUTZZONENREGLEMENT

Für die Grundwasserfassung "Oberwiesen"

Inhaltsübersicht

Artikel

I Allgemeines

Begriffe	Art. 1
Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien	Art. 2
Geltungsbereich	Art. 3
Lage innerhalb der Gemeinde	Art. 4
Weitere gesetzliche Bestimmungen	Art. 5

II Nutzungsbeschränkungen

(Gliederung gemäss Bundes-Wegleitung Grundwasserschutz)

Weitere Schutzzone (Zone S 3)	Art. 6
Engere Schutzzone (Zone S 2)	Art. 7
Fassungsbereich (Zone S 1)	Art. 8
Schutz des Fassungsbereichs	Art. 9

III Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 10
Anmerkung im Grundbuch	Art. 11
Informationspflicht	Art. 12
Vollzug und Überwachung	Art. 13
Strafbestimmungen	Art. 14

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S 1
- Engere Schutzzone Zone S 2
- Weitere Schutzzone Zone S 3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Anhang 4 Ziffer 12 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20);
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81);
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0);
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 18. Mai 2005 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern vom 10. Januar 2001 (Dünger-Verordnung, DüV; SR 916.171);
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute Bundesamt für Umwelt BAFU) 2004;
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.200);
- Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 (Organisationsverordnung; SHR 172.101)

Art. 3 Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht (Nr. 10234 „8226 Schleithem, Grundwasserfassung Oberwiesen - Überprüfung der Grundwasser-Schutzzonen“) vom 8. Mai 2014 verfasst durch die Dr. von Moos AG, 8214 Gächlingen.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan (Nr. 10234) im Massstab 1: 1:1'000, erstellt durch die Dr. von Moos AG, 8214 Gächlingen mit Datum vom 8. Mai 2014.

Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Art. 4 Lage innerhalb der Gemeinde

Die Lage innerhalb der Gemeinde ist im Zonenplan im Massstab 1: 2'000 bzw. 1:7'500 der Gemeinde 8226 Schleithem ersichtlich.

Art. 5 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechts, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrechts sowie des Gewässerschutzrechts bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 6 Weitere Schutzzone (Zone S 3)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen:

a) Baustellen

Für Grossbaustellen, Installationsplätze und Terrainveränderungen mit Abgrabungen ist eine Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich.

b) Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.

Zugelassen sind landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie Bauten mit Anfall von häuslichem Abwasser. Die Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke für höchstens zwei Jahre ist gestattet.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind untersagt.

Auf dem Zivilschutzübungsgelände sind nur solche Tätigkeiten zulässig, die das Oberflächenwasser im Gonon-Kanal sowie das Grundwasser nicht gefährden. Für Details wird auf den Konfliktplan, der Zusammen mit Beilage B2.2.1 Teil des hydrogeologischen Gutachtens bildet, verwiesen.

c) Wärmenutzung aus dem Untergrund

Das Erstellen und Betreiben von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden oder dem Wasser Wärme entziehen oder zuführen, ist verboten.

d) Abwasseranlagen

Abwasserreinigungsanlagen und sanitäre Anlagen mit Sickergruben sind nicht zulässig.

e) Versickerungsanlagen

Die Versickerung von Abwasser sowie die Erstellung von Latrinen mit Sickergruben sind verboten.

f) Strassen

Für bestehende Strassen, für welche der Transport wassergefährdender Stoffe erlaubt ist, ist bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Das Strassenabwasser darf seitlich der Strasse grossflächig (nicht punktuell) zur Versickerung kommen, wobei die Entwässerung der Fahrbahn über die Schulter zu erfolgen hat.

Die Anwendung von Lackbitumen ist verboten.

g) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und Einschränkungen gestattet:

- Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.
- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen ist verboten.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld und das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden sind verboten.
- Die Freihaltung von Schweinen ist verboten.
- Es dürfen nur befestigte Laufhöfe erstellt und genutzt werden.
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung sind in Art. 6 lit. i dieses Reglements geregelt.

h) Forstwirtschaft

Die forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege des Waldes ist zugelassen. Rodungen und Kahlschlag sind bewilligungspflichtig. Holzlagerplätze sind nur für unbehandeltes Holz gestattet.

i) Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger

Pflanzenschutzmittel sind die in Art. 3 Abs. 1 der PSMV aufgeführten Wirkstoffe und Zubereitungen. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der PSMV.

Es dürfen nur diejenigen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen. Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenschutzmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführt.

Der Einsatz von Düngern richtet sich nach den Bestimmungen der ChemRRV sowie der DüV.

Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mitzuberücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für den Pflanzenschutz gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.
- Auf Dächern sowie auf und an Strassen, Wegen und Plätzen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen.
- Das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Spritzmittelresten sind verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.



Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten. Massgebend sind dabei die von den eidgenössischen Forschungsanstalten herausgegebenen Normen in den „Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUDAF)“.
- Flüssigdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- In den Monaten November bis und mit Februar darf keine Gülle ausgebracht werden.
- Stickstoffhaltige Mineraldünger und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.

k) Materialausbeutung

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die schützende Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Mit Ausnahme von baubedingtem Aushub ist jeglicher Abbau von mineralischen Rohstoffen (Lehm, Sand, Kies, Grien, Ton- und Kalkstein und ähnliches) verboten.

l) Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien, Lagern, Zwischenlagern, Umschlag- und Abstellplätzen aller Art sind verboten.

m) Fliessgewässer-Revitalisierung

Für wasserbauliche Massnahmen ist eine Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich. An Fliessgewässern sind Unterhaltsmassnahmen, Renaturierungen, Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie die Erstellung von Giessen und aquatischen Habitaten nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung der Trinkwasserfassung entsteht. Bestehende Uferbauten dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Die Abgrenzung der Zone S3 ist entlang der Gewässer zu markieren.

Bei offenen und eingedolten Fliessgewässern sind geeignete bauliche Massnahmen zu treffen, wenn diese die Grundwasserqualität in der nahegelegenen Fassung beeinträchtigen.

Art. 7 Engere Schutzzone (Zone S 2)

Zusätzlich zu den in Art. 6 dieses Reglements aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen:

a) Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Meteorwasserleitungen und Drainagesammelleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Baudepartements des Kantons Schaffhausen.

c) Versickerungen

Das Versickernlassen von Dach-, Drainage- und Niederschlagswasser ist verboten.

d) Strassen

Mit Ausnahme von Güterstrassen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine neuen Strassen erstellt werden.

Die durch die engere Schutzzone führenden Strassen sind nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit einem allgemeinen Fahrverbot zu versehen. Vom Fahrverbot ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr der Anstösser sowie der Werkverkehr.

e) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Beachtung von Art. 6 lit. g dieses Reglements sowie der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

- Nicht erlaubt sind der Intensivgemüsebau, das flächenmässige Bewässern der Kulturen sowie das Erstellen und Betreiben von Weidetränken.
- Bei Weidenutzung ist mit geeigneten Massnahmen die Zerstörung der Grasnarbe zu verhindern.
- Es dürfen keine Laufhöfe erstellt und genutzt werden.

f) Forstwirtschaft

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Nicht gestattet sind das Anlegen von Baumschulen und forstlichen Pflanzgärten sowie Rodungen und Kahlschlag.

g) Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Anwendungsbeschränkungen in der Zone S2 gemäss Art. 49 und Art. 49a PSMV und das vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) herausgegebene, periodisch aktualisierte Verzeichnis der in dieser Zone nicht erlaubten Wirkstoffe zu beachten.

Als Düngemittel sind Mineraldünger, Mist und Reifekompost zugelassen. Düngemittel dürfen nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden. Gründüngung ist erlaubt.

Der Einsatz von Gülle und anderen Flüssigdüngern ist nicht gestattet.

Es dürfen keine Gülleverschlauungen durch die Zone S 2 geführt werden.

h) Fliessgewässer-Revitalisierung

Fliessgewässer-Revitalisierungen und andere wasserbauliche Massnahmen sind nicht gestattet.

i) Freizeit- und Sportanlagen

Temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen für Grossanlässe, Festivitäten, Sportveranstaltungen oder Zeltplätze sind nicht zulässig.

Art. 8 Fassungsbereich (Zone S 1)

Zusätzlich zu den in Art. 6 und 7 dieses Reglements aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen:

- Es besteht ein generelles Nutzungsverbot. Zulässig sind nur Tätigkeiten, die der Trinkwassernutzung dienen. Zudem ist das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, untersagt.
- Der Bau neuer und die Erweiterung bestehender Strassen sind verboten. Bestehende Strassen dürfen aber weiterhin genutzt und sachgerecht unterhalten werden.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe sowie Weidegang sind verboten.
- Das Lagern von Material (einschliesslich Holz) ist untersagt.
- Jegliches Verwenden von Dünger, Pflanzen- und Holzschutzmitteln ist verboten.
- Als Nutzung sind nur Dauerwiese und Wald (keine Tiefwurzler) erlaubt.

Art. 9 Schutz des Fassungsbereichs

Der Fassungsbereich ist einzuzäunen.

III Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat sowie nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 8. Dezember 1978.

Art. 11 Anmerkung im Grundbuch

Nach In-Kraft-Treten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 12 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 13 Vollzug und Überwachung

Die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen liegen beim Gemeinderat.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit dem Departement des Innern des Kantons Schaffhausen Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom BUWAL (heute BAFU) erlassene Wegleitung "Grundwasserschutz" als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglements zu erlassen. Der Gemeinderat kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich Vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 14 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Schleithem beschlossen am: **19. Feb. 2019**

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber: *g.i.*



Vom Departement des Innern genehmigt am: *25. April 2019*

Die Departementsvorsteherin:





Gemeinde Schleitheim

Grundwasserfassung "Oberwiesen" Schleitheim

Hydrogeologischer Bericht Schutzzonenplan 1 : 1'000

Öffentliche Auflage vom 1. März 2019 bis 20. März 2019

Vom Gemeinderat beschlossen am 19. Feb. 2019

Namens des Gemeinderates

Der/die Gemeindepräsidentin Der/die SchreiberIn *a.i.*



Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt
im Sinne der Verfügung vom 25. April 2019

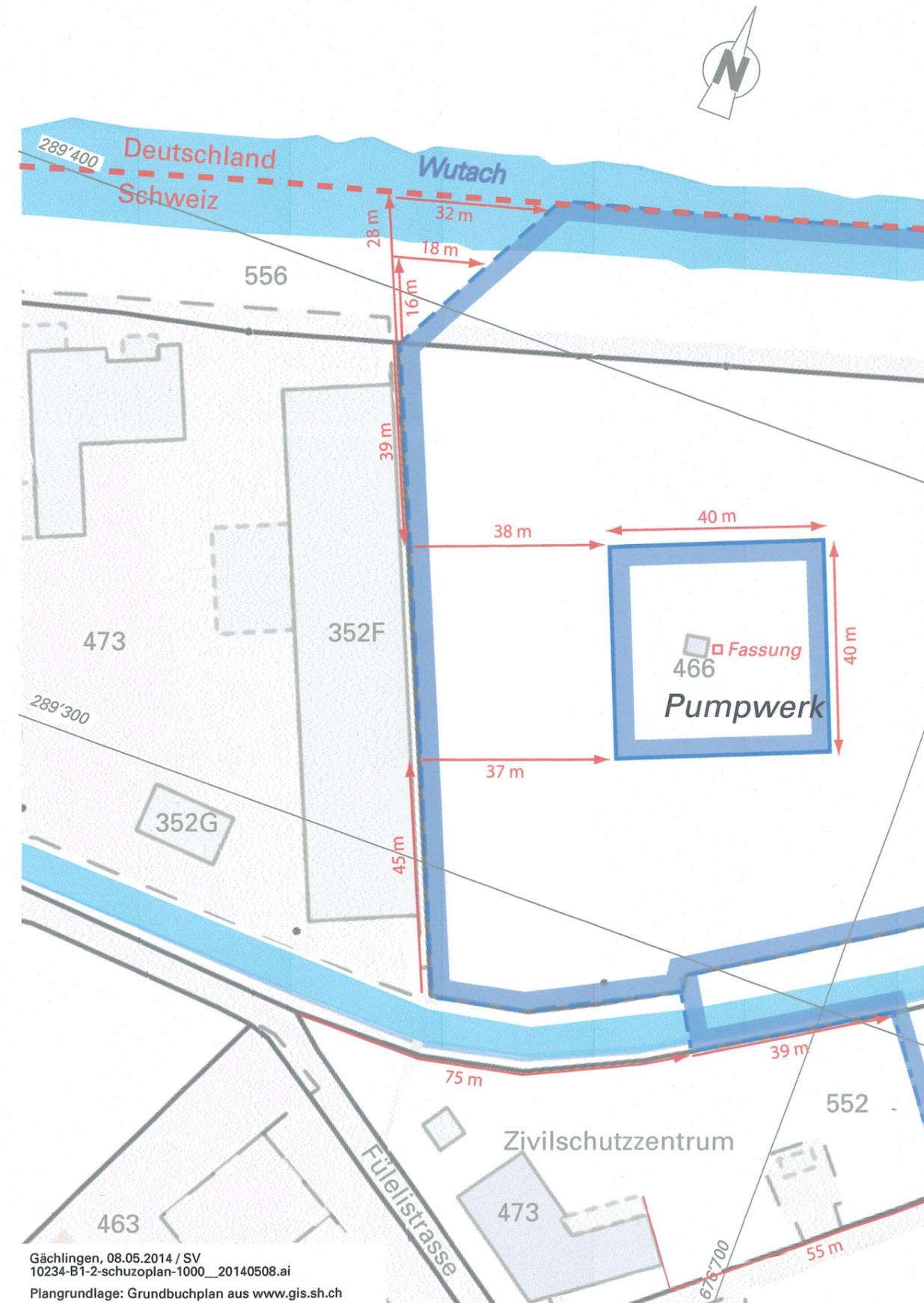
Der/die DepartementsvorsteherIn 25. April 2019

Dr. von Moos AG
Geotechnisches Büro



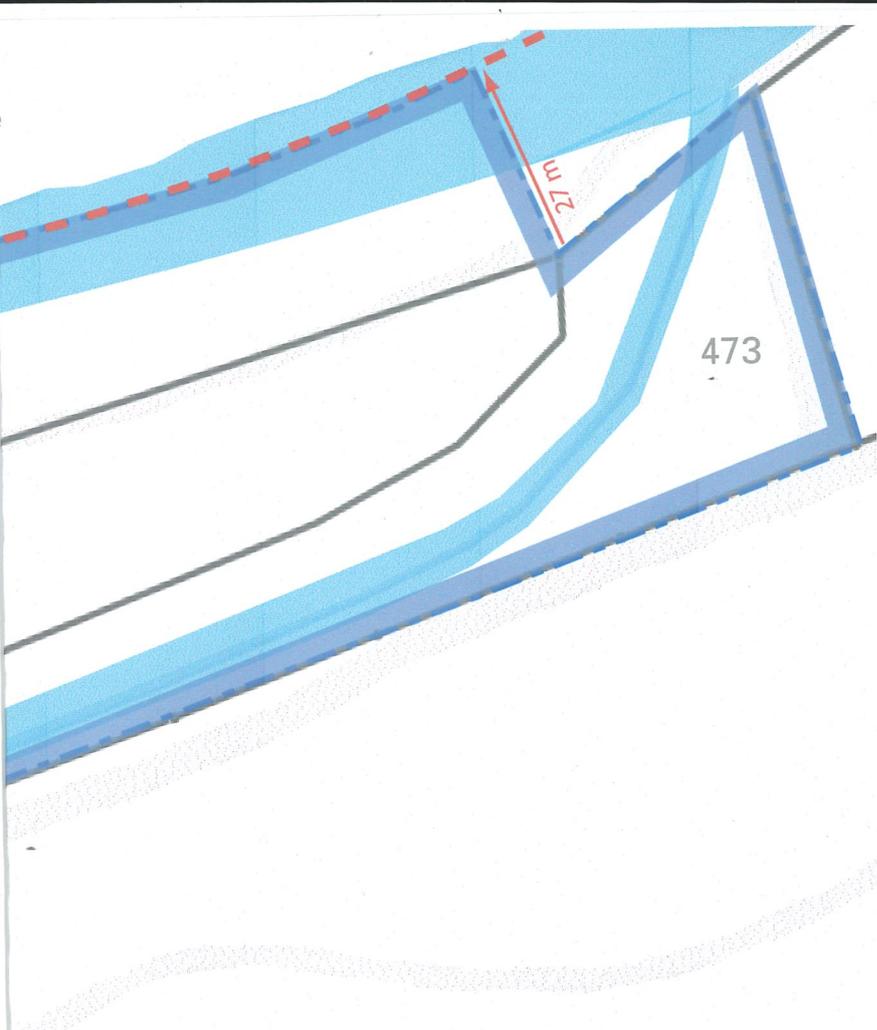
Beratende Geologen und Ingenieure
8037 Zürich / 5401 Baden / 8214 Gächlingen www.geovm.ch

Gez.	Kontr.	Datum	Beilage:	1.2
GH/SV/BA	BA	08.05.2014	Bericht:	10234
			Format:	33 x 95 cm



Gächlingen, 08.05.2014 / SV
10234-B1-2-schuzoplan-1000_20140508.ai
Plangrundlage: Grundbuchplan aus www.gis.sh.ch





473

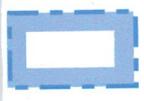
38 m



Fassungsbereich (Schutzzone S1)



Engere Schutzzone (Schutzzone S2)



Weitere Schutzzone (Schutzzone S3)



Landesgrenze CH / D



Parzellengrenze



Vermassung

38 m